

## Satzung

§ 1: Der „Erzgebirgische Reit- und Fahrverein Lauterbach e. V.“ mit Sitz in Lauterbach, Niederlautersteiner Str. 14 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: *Zweck und Grundsätze des Vereins*

Zweck des Vereins ist es:

- die Voraussetzungen für reit- und fahrsportliche Betätigung im Territorium zu schaffen, im Sinne von Freizeit- und Erholungssport sowie Wettkampf- und Leistungssport.

Grundsätze des Vereines sind:

- Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz der Toleranz gegenüber jeglichen Religionen, Weltanschauungen und Rassenzugehörigkeit. Er setzt keine finanziellen bzw. materiellen Mittel für die unmittelbare bzw. mittelbare Unterstützung politischer Parteien ein.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt unter anderem eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Personen dürfen durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
- Der Verein und seine Mitglieder treten für die Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport ein; alle pferdesportlichen Disziplinen sind gleichberechtigt.
- Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 3: *Rechtsgrundlagen*

Der Verein ist ein rechtsfähiger eingetragener Verein und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide haben hierbei Einzelvertretungsmacht.

Der Verein regelt seine Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Grundlagen hierfür sind:

- . die Satzung
- . die Geschäftsordnung
- . die Finanzordnung
- . und andere Ordnungen.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere hierzu regelt die Jugendordnung.

#### § 4: *Mitgliedschaft*

Der Verein besteht aus

1. erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentliche Mitglieder, die sich in dem Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) passive Mitglieder, die sich in dem Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c) fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
  - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Zahlungsrückstandes der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder grob unsportlichem Verhalten.
  - d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

6. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### § 5: *Rechte und Pflichten*

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
- b) im Rahmen des Zweckes des Vereines an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können, nach vorheriger Anhörung im Vorstand, folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.

Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung Einspruch einzulegen.

#### § 6: *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, u.a.

#### § 7: *Die Mitgliederversammlung*

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Berichte des Finanzverantwortlichen;
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl des Finanzverantwortlichen;
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
- f) Genehmigung des Haushaltplanes;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 3;
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 6;

- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10;
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
- m) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladungen aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Vom Vorstand.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8: *Stimmrecht und Wählbarkeit*

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9: *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Finanzverantwortlichen/Schatzmeister,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Sekretär/Protokollant.

Zusätzlich zu den oben Genannten ist der Vorsitzende der Jugendabteilung und sein Stellvertreter Mitglied im Vereinsvorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Beide haben hierbei Einzelvertretungsmacht.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Um eine vorstandslose Zeit zu vermeiden, verbleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10: *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11: *Finanzierungsgrundsätze*

Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.

Der Verein finanziert sich weiterhin durch:

- Einnahmen, Spenden, Stiftungen;
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 12: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, erhält der nachfolgende Verein bzw. der Landesverband Pferdesport Sachsen e. V. das Vermögen des Vereins. Das empfangene Vermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.